

**Geschäftsordnung
für den Seniorenbeirat
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Auf der Grundlage des § 64a der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. März 2008 folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Landkreis in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren zu beraten und zu unterstützen. Er wirkt in diesem Sinne aufklärend in der Öffentlichkeit.

§ 2

Voraussetzungen für die Mitarbeit im Seniorenbeirat

Zum Seniorenbeiratsmitglied sollte bestellt werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, die erforderlichen Sachkenntnisse und persönliche Eignung besitzt sowie Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist.

§ 3

Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat hat höchstens 12 Mitglieder.
- (2) Bedienstete des Landkreises können nicht berufen werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von 2/3 aller Beiratsmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§ 4

Vorschlagsrecht

Berechtigt, jeweils Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:

- a) der Landrat (1 Vorschlag)
- b) die im Landkreis tätigen fünf Wohlfahrtsverbände (je Verband ein Vorschlag)
- c) der Sozial- und Gesundheitsausschuss (1 Vorschlag)

- d) die Oberbürgermeister der Städte Bitterfeld-Wolfen und Köthen (Anhalt) sowie der Bürgermeister der Stadt Zerbst (je ein Vorschlag pro Stadt)
- e) der Städte und Gemeindebund des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (1 Vorschlag)
- f) der DGB (1 Vorschlag)

§ 5

Berufung, Amtsdauer

- (1) Der Landrat beruft aus den Vorschlägen nach § 4 dieser Geschäftsordnung die Beiratsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Beiratsmitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat kann jederzeit vorzeitig beendet werden.
 - a) Beabsichtigt ein Mitglied, von sich aus den Beirat zu verlassen, so hat es dies dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
 - b) Soll ein Mitglied aus dem Beirat abberufen werden, kann dieses verlangen, von den Beiratsmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch den Landrat, der diese auf Verlangen der Beiratsmitglieder zu begründen hat.
 - c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder wird vorzeitig abberufen, so kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.

§ 6

Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
- (2) Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuberufen; die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an den Landkreis zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet; in den sonstigen Fällen durch das an Jahren älteste Mitglied.

- (5) Ein Vertreter des Landkreises nimmt an den jeweiligen Sitzungen teil.
- (6) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Landrat kann die Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (7) Die Beiratsmitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Beratungsgegenstand dies verlangt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses fassen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.
- (3) Die Entschädigung wird vom Landkreis separat von dieser Geschäftsordnung in einer Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.03.2008

gez. Lindau
Vorsitzender des Kreistages

| | Beschlussfassung im Kreistag | Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Kreistages | Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld | | In-Kraft-Treten |
|--|---------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---|-----------------|
| | 27.März 2008 | 27.März 2008 | - | - | 28.März 2008 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt.